

Satzung und Gebührenordnung der Stadt Allendorf (Lumda) über die Vatertierhaltung

Aufgrund der §§ 5 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181) 1. Durchführungsverordnung vom 25. Mai 1950 (BGBl.S. 277) in Verbindung mit der Hess. DVO vom 2. September 1952(GVBl. S. 149) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juli 1965 folgende Ortssatzung und Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Bereitstellung von Vatertieren durch die Stadt

- 1) Die Stadt stellt allen Einwohnern die von ihr selbst oder von einem Vertragstierhalter unterhaltenen Vatertiere (Bullen, Eber, Ziegenböcke) zum Decken gesunder Muttertiere zur Verfügung.
- 2) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt bereitgestellten Vatertiere gelten die Vorschriften des Tierzuchtgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 2

Deckgelder

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt bereitgestellten Vatertiere werden Deckgelder als öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) für ein Rind | 5,00 € |
| b) für ein Schwein | 5,00 € |
| c) für eine Ziege | 1,00 €. |

§ 3

Umlage

- 1) Reichen die im Laufe eines Rechnungsjahres eingenommenen Deckgebühren nicht zur Befriedigung des in § 1 bestimmten Zweckes aus, so kann durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Deckumlage erhoben werden, die auch in natura verlangt werden kann.
- 2) Zur Deckumlage werden die Tierhalter von Rindvieh und von Schweinen herangezogen.
- 3) Bei der Umlage sind nur die weiblichen Tiere zu berücksichtigen, die dem Bullen bzw. dem Fäseleber zugeführt werden.
- 4) Tierhalter, für deren im Herdbuch eingetragene weibliche Tiere bereits ein anderes gekörtes Vatertier zur Verfügung steht, sind auf Antrag des Köramtes von der Deckumlage zu befreien. Tierhalter, für deren weibliche Tiere ein

anderes gekörtes Tier mit der Deckerlaubnis B zur Verfügung steht, und Mitglieder von Besamungsvereinen können von der Deckumlage befreit werden, wenn das Köramt nicht aus wichtigen Gründen der Landestierzucht widerspricht.

§ 4 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren und der Umlage regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allendorf (Lumda), 16. August 1965

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)